

101. Findet das Verfahren des § 1045 C.P.D. auch dann Anwendung, wenn die geschehene Ernennung eines Schiedsrichters von der anderen Partei mit der Behauptung bekämpft wird, der Ernannte habe nicht die im Schiedsvertrage ausbedungenen Eigenschaften?

VII. Civilsenat. Beschl. v. 23. November 1900 i. S. Sp. w. Niederlaus. Masch.-Fabr. Beschw.-Rep. VII 69/00.

I. Landgericht Suben.

II. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

„Die Beschwerdeführerin begründet die Ablehnung des von der Gegnerin als Schiedsrichter bezeichneten Ingenieurs G. D. zu B. jetzt nicht mehr mit Befangenheit, sondern mit der Behauptung, derselbe sei nicht Sachverständiger und besitze deshalb nicht die in § 10 des Vertrages vom 27. Januar 1897 für die Schiedsrichter ausbedungene Eigenschaft. Es war zunächst zu prüfen, ob über diese Frage überhaupt in dem durch § 1045 C.P.D. in der Fassung des Gesetzes vom 20. Mai 1898 eingeführten Beschlusverfahren zu entscheiden ist. Dies ist zu bejahen, denn wenngleich der § 1045 unter „Ablehnung“ nur denjenigen Widerspruch gegen die Mitwirkung von Schiedsrichtern versteht, von dem der § 1032 handelt, also nur die Ablehnung aus einem der in §§ 41. 42 aufgeführten Gründe, so ist doch die im gegenwärtigen Falle nachgesuchte gerichtliche Entscheidung unter diejenigen zu rechnen, welche die Ernennung des Schiedsrichters zum Gegenstande haben. Das Wort „Ernennung“ braucht das Gesetz sowohl von dem Falle, da der Richter, als von dem, da nach dem Schiedsvertrage die Parteien den Schiedsrichter bezeichnen (§§ 1028. 1029); und eine Entscheidung über die Ernennung erfolgt auch dann, wenn der Gegner die geschehene Ernennung bekämpft. Diesen letzteren Fall von der Anwendung des § 1045 auszunehmen, liegt keine Veranlassung vor, da auch für diesen Fall der Grund, welcher zu der gesetzlichen

---

Neuerung Anlaß gegeben hat, zutrifft, nämlich die Erwägung, daß es zweckmäßig sei, einen Gegenstand, der außerhalb der eigentlichen Rechtsprechung liegt, im Beschlußverfahren zu erledigen.

In der Sache selbst erscheint die Beschwerde nicht begründet.“ . . .